

Verordnung des Kleinen Rathes vom 13. April und 22. Brachmonath 1816, zu Vollziehung der, auf policeyliche Verhältnisse bezüglichen Bestimmungen der Gesetze vom 16. und 18. Christmonath 1815, betreffend die Organisation des Gerichtswesens und der Untervollziehungsbeamtungen u. s. w.

Nach Anhörung und reifer Prüfung eines sorgfältigen und umfassenden Berichts und Gutachtens der Ebl. Kantons-Policey-Commission, betreffend die Einleitungen und speciellen Verordnungen, welche zu Vollziehung der von dem Großen Rathe des hiesigen Kantons am 16. und 18. Christmonath 1815 erlassenen Gesetze, über Organisation des Gerichtswesens und der Untervollziehungsbeamtungen, in Hinsicht auf die policeylichen Verhältnisse erforderlich sind, — hat der Kleine Rath verordnet:

A. In Bezug auf die künftigen Verhältnisse der Kantons-Policey-Commission zu dem Ebl. Obergericht.

1. Der Anweisung und dem Sinne des bemeldten Gesetzes zufolge, sollen alle höhern Policey-

und Criminal-Fälle, welche sogleich als vor das Obergericht gehörig erscheinen, von den Oberamtleuten, nach Aufnahme der ihnen in der Regel obliegenden Präcognition, mit allen Acten, Verhören und Belegen in Original, nebst den Arrestanten, der Ebl. Kantons-Policey-Commission überliefert werden, damit diese Stelle, nach genommener Kenntniß, ungesäumt die Ueberweisung zur Procedur an das höhere Tribunal machen, und von sich aus die allfällig erforderlichen höhern Policey-Befugungen treffen könne; von den Amtsgerichten hingegen sollen diejenigen Criminal-Fälle, welche, ihre Competenz übersteigend, in diejenige des Ebl. Obergerichts fallen, an das Obergericht gewiesen, und der Ebl. Kantons-Policey-Commission Kenntniß davon gegeben werden.

2. Damit aber in dieser Beziehung alle Beamten und Gerichtsstellen ein gleichmäßiges Verfahren beobachten, und besonders bey Fällen, welche beförderlicher Behandlung bedürfen, nichts versäumen, so wird die Ebl. Kantons-Policey-Commission beauftragt, denselben dießfalls die nöthigen Anweisungen zugehen zu lassen.

3. Um den Geschäftsgang und die Verbindung des Obergerichts mit der Kantons-Policey-Commission zu erleichtern, und ein zweckmäßiges Einverständnis zwischen diesen beyden Behörden zu

erzwecken, wird verordnet, daß ein Mitglied jenes Tribunals den Sitzungen der Policen-Commission beywohnen soll, und ist also das Ebl. Obergericht einzuladen, daß es seine dießfällige Ernennung vornehme.

B. Policenliche Stellung der sämtlichen Oberämter.

1. In Betreff der policenlichen Competenz der Oberämter hat es lediglich bey den bestehenden Gesetzen und Verordnungen über das Justizwesen und die Pflichten der Obervollziehungsbeamten sein Bewenden.

2. Was hingegen das Oberamt von Zürich besonders betrifft, so wird zu Erläuterung des 20. S. des Gesetzes vom 16. Christmonath 1815 noch die nähere Bestimmung ausgesprochen, daß dem Herrn Oberamtmann von Zürich alle diejenigen Befugnisse zukommen, welche ihm, in Kraft seiner gedoppelten Stellung, als richterlicher und vollziehender Behörde, rücksichtlich vorzunehmender Arrestationen oder momentaner Verfügungen, zur Unterstützung seines amtlichen Ansehens gebühren; da hingegen, zufolge jenes Gesetzes, die Handhabe der Sicherheits-Policey im Amtsbezirke Zürich (mit Ausnahme der an die Stadtbehörde übertragenen Competenz) in Händen der Kantons-

Policey-Commission liegt, welche also auch für diesen Bezirk besonders diejenigen einleitenden Verfügungen bey allen vorkommenden Policey- und Criminal-Fällen trifft, die in den übrigen Bezirken die Oberamtleute zu treffen haben.

C. Policeyliche Stellung des Ebl. Stadtraths von Zürich.

1. Während der Ebl. Kantons-Policey-Commission die Ausübung der höhern Sicherheits- und Fremden-Policey in der Stadt Zürich zusteht, ist hingegen dem Ebl. Stadtrathe, oder dessen Policey-Commission, (wo möglich unter dem unmittelbaren Vorstz des Herrn Stadtraths-Präsidenten) die niedere Sicherheits- und Local-Policey, nach Anleitung der beyden Gesetze vom Jahr 1803, betreffend die Competenz der Zunftgerichte, und desjenigen vom Jahr 1804, betreffend die Verpflichtungen der Gemeindräthe, mit der den Stadtrathen von Zürich und Winterthur durch den 12. S. des Gesetzes vom 18. Christmonath 1815 eingeräumten höhern Competenz, übertragen.

2. Dabey wird sich die Ebl. Kantons-Policey angelegen seyn lassen, mit der Stadtbehörde in genaue Verbindung zu treten, ihr die erforderlichen Anweisungen zu geben, und in allen Fällen, wo dieselbe entweder selbst Anstand haben, oder an-

derswoher finden würde, alle nöthige Unterstützung zu leisten.

3. Wird bey diesem Anlaß erkannt, daß der bereits durch Rathserkenntniß vom Jahr 1787 als zur Stadt gehörige, durch seine natürliche Lage mit derselben verbundene, innerhalb der wilden Sihl gelegene, Bezirk vom Schützenplatz bis zum Sihlhölzli, in Rücksicht der Policen, Abgaben u. s. w., auch wieder mit der Stadt verbunden werden soll.

D. Organisation des Justiz- und Policen-Bureau.

Da nun verschiedene Zweige der Policen-Verwaltung, wie z. B. die Visirung und Ausheilung von Pässen und Wanderbüchern, welche bisher von dem Statthalteramte besorgt wurden, die Ausheilung von Hauser- und Krämerpatenten, welche bey der Commission des Innern sind, u. a. dgl., unter Aufsicht der Kantons-Police-Commission vereinigt werden, und ihr Bureau, das überhaupt zu allen Expeditionen für höhere Policen dient, mit demjenigen der Justiz-Commission vereinigt bleibt: so haben U. Hochgeacht. Herren und Obern, auf den Antrag der Commission erkannt:

1. Soll an die durch den Hinschied des Herrn Oberst-Lieutenant Spöndli, Chef der Landjäger,

erledigte Stelle, eine Civil-Beamtung in der Eigenschaft eines ersten Pollicey-Angestellten treten, und sonach ein Chef des zu errichtenden Kantons-Pollicey-Büreau aufgestellt werden, welcher, unter besonderer Leitung der Commission, vorzüglich die Visirung der Pässe und Wanderbücher, die Austheilung von Pässen in's Innere der Schweiz, so wie diejenige von Hausir- und Marktpatenten für den Kanton Zürich zu besorgen, und außerdem noch die fernern Aufträge der Pollicey-Commission für Præcognitionen, Polliceyverfügungen u. dgl., zu gewärtigen hat.

2. Dem jetzigen Interims-Chef der Landjäger, Herrn Ober-Lieutenant Fehr, wird nunmehr, nebst Titel und Rang eines Hauptmanns, das Commando und die Comptabilität über das Corps der Landjäger, unter unmittelbarem Befehl der Kantons-Pollicey-Commission, übertragen, und ist ihm dafür ein förmliches Brevet zuzustellen.

3. Wird ferner die Stelle eines Secretärs für das Justizwesen beybehalten, welcher die Protokolle der Justiz- und der Pollicey-Commission führen, die davon abhängende Redaction und Correspondenz besorgen, und auch dem Chef des Pollicey-Büreau, wo es Geschäftsanhäufung, Abwesenheit u. d. gl., nöthig machen würde, Hülfe leisten soll.

4. Sind ferner für das vereinigte Bureau, die zur Expedition erforderlichen Kanzlisten bewilligt.

(Die übrigen Artikel betreffen die einstweilige Besoldung der Angestellten und die nöthigen örtlichen Einrichtungen.)

Vertrag mit dem Fürsten von Hohenzollern Hechingen, über gegenseitige Rechte bey Concurſ-Fällen.

Wir Präsident und Mitglieder der Justiz-Commission des Eydsgendfischen Standes Zurich, urkunden hiermit:

Daß Wir von unserer hohen Standes-Regierung bevollmächtigt, mit derjenigen Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten von Hohenzollern Hechingen zur Befestigung des, zwischen beyden Ländern bestehenden nachbarlichen und Handelsverkehrs, einen Vertrag über die gleichmäßige Behandlung der gegenseitigen Angehörigen in Concurſ-Fällen abzuschließen, mit gedachter Hochfürstlichen Regierung nachfolgende Bestimmungen, jedoch ohne rückwirkende Kraft, verabredet und festgesetzt haben, nämlich: